

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing  
(Hort-Gebührensatzung)**

---



# **ORTSRECHT DER STADT FREILASSING**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung  
des Hortes der Stadt Freilassing  
(Hort-Gebührensatzung)**

**Vom 29.04.2026**

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung)**

---

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 15.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 21.12.2021, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 5 vom 30.01.2024, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt zu geändert:

**1. § 5 (Gebührensatz) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 182,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 201,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 220,00 €

Nur für Ferienzeiten:

- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 239,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 258,00 €.

Erweiterte Feriennutzungszeiten werden im Jahresdurchschnitt berechnet.“

**2. § 7 (Geschwisterermäßigung) wird aufgehoben.**

**3. Der bisherige § 8 (Inkrafttreten) wird § 7.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Freilassing, den 29.04.2026  
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

---